Statuten

I. Allgemeines

Name

Art.1
Der Logopädinnen- und Logopädenverband der Region Basel (LRB) ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz

Sitz des LRB ist im Kanton Baselland oder Kanton Basel-Stadt.

Zweck

Art.2
Zweck des Verbandes ist:

a) Förderung des persönlichen und fachlichen Kontaktes unter seinen Mitgliedern
b) Vertretung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder
c) Förderung der beruflichen Fortbildung
d) Zusammenarbeit mit Fachverbänden, Ausbildungsstätten, Institutionen, welche Logopäd:innen beschäftigen sowie mit Behörden

Verhältnis LRB/DLV

Art. 3
Der LRB sowie seine ordentlichen Einzelmitglieder sind Mitglieder des Deutschschweizer Logopädinnen– und Logopädenverbandes (DLV).

Der LRB und seine ordentlichen Einzelmitglieder unterstützen die Ziele des DLV und anerkennen dessen Statuten.

Der LRB verpflichtet sich zur Entrichtung des von der Delegiertenversammlung des DLV festgesetzten Jahresbeitrages für seine ordentlichen Mitglieder.

Der LRB wird im DLV gemäss Art.16 dieser Statuten vertreten.

II. Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder

Art. 4
Als ordentliche Mitglieder können dem Verband beitreten:
Logopäd:innen mit einem in der Schweiz erworbenen Fachdiplom oder mit einem von der EDK- anerkannten ausländischen Fähigkeitsausweis, die entweder ihren Wohnsitz oder ihren Arbeitsplatz in den Kantonen Baselland oder Basel-Stadt haben.

Art. 5

Ausserordentliche Mitglieder

Als ausserordentliche Mitglieder können in den Verband aufgenommen werden:

a) Student:innen der Logopädie
b) Logopäd:innen, die in der ausländischen Nachbarschaft tätig sind
c) Ordentliche Mitglieder nach der Pensionierung
d) Ordentliche Mitglieder anderer Kantonalverbände
e) Logopädinnen/Logopäden mit ausländischen Fähigkeitsausweisen, die nicht den Richtlinien der EDK entsprechen
f) Personen, die an der Zielsetzung und Arbeit der Logopädie interessiert sind

Ausserordentliche Mitglieder werden zu allen Versammlungen und Veranstaltungen eingeladen. Sie haben lediglich beratende Stimme und sind nicht in den Vorstand wählbar.

Art. 6

Eintritt

Alle Logopäd:innen, welche die in Art. 4, resp. Art.5, erwähnten Kriterien erfüllen werden aufgenommen.
Ein Eintritt ist jederzeit möglich.
Die Anmeldung geht per Anmeldeformular auf der LRB-Webseite zur LRB-Geschäftsstelle.

Art. 7

Austritt

Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
Die Kündigung muss der LRB-Geschäftsstelle bis spätestens 31. Oktober schriftlich bekannt gegeben werden.

Mit dem Austritt erlischt auch die Mitgliedschaft beim DLV.

Art. 8

Wechsel:

Ein Wechsel vom ausserordentlichen Mitglied zum ordentlichen Mitglied ist jederzeit möglich.

Ein Wechsel vom ordentlichen Mitglied zum ausserordentlichen Mitglied ist per Ende Kalenderjahr möglich.

Art. 9

Ausschluss

Der Vorstand kann ohne Angaben von Gründen Mitglieder, die gegen die Interessen des Verbandes verstossen, aus dem Verband ausschliessen (vgl. Art. 72 Abs. 1 ZGB).

Mit dem Ausschluss erlischt auch die Mitgliedschaft beim DLV.

Art. 10

Mitgliederbeitrag

Durch den Beitritt verpflichten sich die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder zur Zahlung eines Jahresbeitrages an den LRB.
Bei Eintritt bis und mit 30. Juni wird der volle Jahresbeitrag geschuldet.
Bei Eintritt ab 1. Juli wird der halbe Jahresbeitrag geschuldet.

Zusätzlich zum Jahresbeitrag des LRB bezahlen die ordentlichen Mitglieder den Jahresbeitrag an den DLV. Gehört das Mitglied noch einem zweiten, zum DLV gehörigen Verband als ordentliches Mitglied an, hat es den DLV-Jahresbeitrag nur einmal zu entrichten. Die beiden betroffenen Vereine sowie der DLV einigen sich direkt.

Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Zahlung der Mitgliederbeiträge an LRB und DLV im Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft.

Vorstandsmitglieder des LRB bezahlen keine Mitgliederbeiträge an den LRB. Ihre DLV- Beiträge übernimmt der LRB.

III. Organisation

Art. 11

Organe

Die Organe des LRB sind:

a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Geschäftsleitung
d) die Rechnungsrevisor:innen
e) die Delegierten im DLV
f) die Arbeitsgruppen

Art. 12

Ordentliche General-Versammlung

a) Die Generalversammlung entscheidet über alle Fragen, deren Behandlung nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten sind. Insbesondere sind ihr vorbehalten:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Genehmigung des Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Genehmigung der Berichte der Arbeitsgruppen über das abgelaufene Geschäftsjahr
4. Genehmigung von Jahresrechnung und Revisionsbericht
5. Festsetzung des Jahresbeitrags für das Folgejahr
6. Genehmigung vom Budget des laufenden Jahres
7. Wahlen: Vorstandsmitglieder, Delegierte im DLV, Rechnungsrevisor:innen
8. Beschluss über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
9. Statutenänderungen
10. Austritt aus dem DLV
11. Auflösung des Verbandes

b) Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand und der Geschäftsleitung im ersten Quartal des Kalenderjahres einberufen. Die Einladung ist mindestens einen Monat vorher allen Mitgliedern zuzustellen. Dies kann auch elektronisch erfolgen. Sie muss die Traktandenliste und die Jahresrechnung enthalten.
c) Anträge an die Generalversammlung durch Mitglieder müssen spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
d) Beschlüsse und Wahlen benötigen die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
e) Statutenänderungen, Austritt aus dem DLV sowie Auflösungsbeschluss benötigen eine zwei Drittels-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
f) Der Vorstand hat die Möglichkeit, die Generalversammlung auch digital durchzuführen. Dies geschieht mit einer elektronischen Abstimmung. Der Vorstand entscheidet jedes Jahr über die Art der Durchführung.

Ausserordentliche GV

Art. 13

Auf Verlangen eines Fünftels der ordentlichen Mitglieder oder durch Beschluss des Vorstandes ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Art. 12 ist sinngemäss anwendbar.

Vorstand und GL

Art. 14

a) Der Vorstand und die Geschäftsleitung sind die ausführenden Organe des LRB. Sie sorgen für die Durchführung der Beschlüsse und vertreten den Verband nach aussen. Sie sind für die Einberufung und Leitung der Generalversammlung verantwortlich und für die Einladung zu sonstigen Versammlungen und Veranstaltungen zuständig.
b) Der Vorstand besteht aus mindestens 2, maximal 5 Mitgliedern.
c) Er konstituiert sich selbst. Er kann ein Präsidium einrichten.
d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Über seine Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
e) Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss endgültig.
f) Der Vorstand kann - ebenso wie die Mitgliederversammlung - Arbeitsgruppen einsetzen. Er leitet alle Arbeitgruppen und beschliesst über deren Auflösung. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit an den Arbeitsgruppen-Sitzungen teilnehmen.
g) Der Vorstand entscheidet über das Spesenreglement, die Pflichtenhefte der DLV-Delegierten sowie aller Arbeitsgruppen und das Reglement über die Inanspruchnahme juristischer Leistungen durch Mitglieder.
Weitere Reglemente schafft er nach Bedarf.

h) Der Vorstand arbeitet bei Bedarf mit Fachpersonen zusammen.
i) Die Geschäftsleitung führt die gesamte Buchhaltung und plant die Finanzen in Absprache mit dem Vorstand.
j) Die Geschäftsleitung führt die Kasse und zeichnet gegenüber der Bank und Postfinance allein.

Art. 15

Rechnungsrevision

Den beiden Rechnungsrevisor:innen obliegt die Kontrolle über die Kassenführung und Berichterstattung an die Generalversammlung. Sie werden von ihr gewählt und können Mitglieder des LRB sein.

DLV-Delegierte

Art. 16

a) Der LRB entsendet in den DLV Delegierte. Deren Anzahl wird von den DLV-Statuten bestimmt.
b) Sie müssen ordentliche Mitglieder sein.
c) Die Delegierten bereiten sich gemeinsam auf die DLV-Delegiertenversammlung vor. Sie nehmen vor und nach jeder Delegiertenversammlung des DLV sowie bei Erhalt wichtiger Mitteilungen des DLV mit dem LRB-Vorstand Rücksprache.
d) Der Vorstand stellt jedem/jeder DLV-Delegierten auf dessen/deren Verlangen nach Beendigung seiner/ihrer Mitarbeit eine schriftliche Bestätigung über sein/ihr Engagement aus.

Art. 17

Arbeitsgruppen

a) Zur Bearbeitung besonderer Fragen schafft der Vorstand Arbeitsgruppen. Mitglieder einer Arbeitsgruppe müssen ordentliche oder ausserordentliche Mitglieder sein.
b) Die Arbeitsgruppen sind über ihre Tätigkeit gegenüber dem Vorstand zu regelmässiger Berichterstattung verpflichtet. In der ordentlichen Generalversammlung haben sie einen Jahresbericht vorzutragen.
c) Ihre Kompetenzen und Aufgaben sind im jeweiligen Reglement festgehalten.
d) Jede Arbeitgruppe beauftragt eines ihrer Mitglieder mit dem regelmässigen Kontakt und der Berichterstattung an den Vorstand.
e) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen haben Anspruch auf Sitzungsgeld gemäss Spesenreglement.
f) Arbeitsgruppen werden vom Vorstand aufgelöst.
g) Die Geschäftsleitung stellt jedem AG-Mitglied auf dessen Verlangen nach Beendigung seiner Mitarbeit eine schriftliche Bestätigung über sein Engagement aus.

Art. 18

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt für alle Gewählten zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Das Amtsjahr dauert von der jährlichen Generalversammlung bis zur folgenden.

IV Finanzielles

Art. 19

Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des LRB bestehen aus den Mitgliederbeiträgen sowie aus freiwilligen Zuwendungen und Legaten.

Art. 20

Haftung

Der LRB haftet nur mit dem Verbandsvermögen. Es kann kein Mitglied zu weiteren finanziellen Leistungen beigezogen werden.
Der LRB haftet nicht für die Verpflichtungen des DLV.

Art. 21

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch die Generalversammlung nach gehöriger Traktandierung. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich (qualifiziertes Mehr).

Die Versammlung, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet auch darüber, welcher Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck das übrigbleibende Vermögen zugewiesen wird.

Art. 23

Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung des LRB am 25. April 2023 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.